

4289/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Mag. Dr. Grollitseh, Madl, Dr. Preisinger, DI Schöggel und Kollegen
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
betreffend Dienstfreistellung von Herrn Herbert Modritzky (FSG) in seiner Eigenschaft als stv. Vorsitzender des Vereins Österreichischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/Bundessektion Pflichtschullehrer
Herr Herbert Modritzky (FSG) ist seit 23. Februar 1998 als Nachfolger von Frau Lisbeth Csuvála zum stv. Vorsitzenden der Bundessektion Pflichtschullehrer innerhalb der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gewählt worden und darum wurde ihm vom Wiener Stadtschulrat in seiner Eigenschaft als Personalvertreter gem. § 25 PVG eine Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von 8 Stunden gewährt. Darüberhinaus erhielt Herr Modritzky gern. § 44 LDG eine komplette Dienstfreistellung für seine Tätigkeit als Gewerkschaftsfunktionär. Diese Vorgangsweise des Wiener Stadtschulrates wurde mit Herrn MinR Dr. Josef Gullner (BMUkA) vereinbart, wobei sich jedoch die Vorgängerin von Herrn Modritzky, Frau Csuvála, vom Dienst unter Entfall der Bezüge karenzieren ließ.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der oben dargelegte Sachverhalt bekannt, insbesondere, daß Herr Modritzky gem. § 44 LDG um Lehrpflichtermäßigung angesucht hat und wenn nein, warum nicht?
2. Entspricht es weiters den Tatsachen, daß die völlige Dienstfreistellung von Herrn Modritzky mit Herrn MinR Dr. Josef Gullner (BMUkA) vereinbart wurde?
3. Gemäß welcher Bestimmung des § 44 LDG wurde Herrn Modritzky die Lehrpflichtermäßigung in welchem zeitlichen Ausmaß gewährt?

4. In welcher Weise wurde in diesem Zusammenhang seitens Ihres Ressorts sichergestellt, daß die Lehrpflichtermäßigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichts erfolgte (§ 44 Abs. 2 Z 1 LDG)?
5. Welche konkreten Gründe sind dafür ausschlaggebend, daß die Tätigkeit, für die Herr Modritzky um Lehrpflichtermäßigung ansuchte, nicht neben seiner lehramtlichen Pflichten durchgeführt werden kann (§ 44 Abs. 2 Z 2 LDG), insbesondere unter Bedachtnahme auf § 44 Abs. 3 LDG, wonach eine minimale Unterrichtsverpflichtung zu verbleiben habe?
6. Inwieweit wurde für Herrn Modritzky gern. § 44 Abs 5 LDG eine Bezugsminderung ausgesprochen und wenn ja, von wem werden die Bezüge ersetzt und wenn nein, worin besteht das wichtige öffentliche Interesse von einer Bezugsminderung abzusehen?